

Gemeinde Neukirch / Lausitz



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbepark Neukirch“

Planteil A – Zeichnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes

Planungsstand:	Satzung
Planfassung:	11.12.2018
Gemeinde:	Gemeindeverwaltung Neukirch / Lausitz Hauptstraße 20 01904 Neukirch / Lausitz
Gemarkung:	Niederneukirch / Oberneukirch

Gemeinde Neukirch / Lausitz



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbepark Neukirch“

Planteil B – Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Planungsstand:	Satzung
Planfassung:	11.12.2018
Gemeinde:	Gemeindeverwaltung Neukirch / Lausitz Hauptstraße 20 01904 Neukirch / Lausitz
Gemarkung:	Niederneukirch / Oberneukirch



PLANTEIL B – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

B I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

B I a) Art und Maß der baulichen Nutzung

1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 6, 8, 9 BauNVO]

- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich wie folgt festgesetzt:
- **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gem. § 1 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 BauNVO
Die in § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) BauNVO im WA nicht zugelassen. Demnach sind „Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen“ nicht zugelassen.
 - **Mischgebiet (MI)** gem. § 1 (2) Nr. 6 i.V.m. § 6 BauNVO
Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Tankstellen sind innerhalb des Mischgebietes MI 1 und MI 2 nicht zugelassen.
Im MI 1 ist eine schutzbedürftige Bebauung (Wohnen) nicht zulässig.
 - **Gewerbegebiet (GE)** gem. § 1 (2) Nr. 8 i.V.m. § 8 BauNVO
Gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO sind innerhalb der Teilflächen GE 1, GE 3 und GE 4 ausnahmsweise zulässig Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. In den Teilflächen GE 2 und GE 5 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter nicht zulässig.
 - **Industriegebiet (GI)** gem. § 1 (2) Nr. 9 i.V.m. § 9 BauNVO
Gemäß § 9 (3) Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder den Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, Tankstellen, Abfallbehandlungs- und Abfallumschlaganlagen und Abfallzwischenlager sowie Deponien, Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. §§ 4, 16, 17, 18, 19 u. 20 BauNVO]

- 2.1 Innerhalb der festgesetzten Baugebiete, ist gemäß § 16 BauNVO i.V.m. § 18, 19, 20 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Es gelten die entsprechenden Einträge mit Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.
- 2.2 Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (oberer Bezugspunkt Gebäudehöhe, als Höchstgrenze in Meter angegeben) bezieht sich auf die Oberkante der Straßenmitte der öffentlichen Erschließungsstraße (Planstraße) mittig vor jedem Baugrundstück (unterer Bezugspunkt).
- 2.3 Im GE und GI sind ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile oder Bauten, sowie für Wohnungen und Verwaltungsgebäude Überschreitungen der Traufhöhe bis zur Firsthöhe möglich.





3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen

[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (2), § 23 BauNVO]

- 3.1 Nach § 22 (1) BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.
Im GE und GI ist ausnahmsweise die Überschreitung der max. Gebäudelänge von 50 m zulässig, wenn die gestalterischen Maßnahmen der Festsetzung 9.5 umgesetzt werden.
Im WA 3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
- 3.2 Es gilt die entsprechende Festsetzung der Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO im zeichnerischen Teil A des Bebauungsplanes.
- 3.3 Im GE und GI sind die Gebäude in ihrer First- und Gebäudehaupttrichtung parallel zu den im Planteil A eingetragenen Pfeilrichtungen zu errichten.

4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen [§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB]

- 4.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA 1, WA 2 und WA 3) und im Mischgebiet (MI) sind je Wohneinheit mind. zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.
- 4.2 Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zugelassen. Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 5 m einzuhalten.

5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB]

- 5.1 Es wird ein Fahr- und Leitungsrecht für Medienträger (Ver- und Entsorgung) [L] und die Feuerwehr festgesetzt [F]. Die Flächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten, sofern vorab keine Leitungsverlegung erfolgt.

6 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen [gem. § 9 (1) Nr. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB]

- 6.1 Innerhalb der Fläche zur Löschwasservorhaltung ist ein Rückhalteraum für Löschwasser anzulegen.

7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 7.1 Für die festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietsteilflächen gilt:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe, Anlagen, Nutzungen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.
Als Rechenmethode (Ausbreitungsberechnung) wurde die DIN ISO 9613-2 gewählt (freie Schallausbreitung von den Quellen zu den Immissionsorten unter Beachtung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung, jedoch unter Nichtbeachtung der Bodendämpfung sowie möglicher Abschirmungen durch Hochbauten und Geländeformationen).

Emissionskontingente tags und nachts

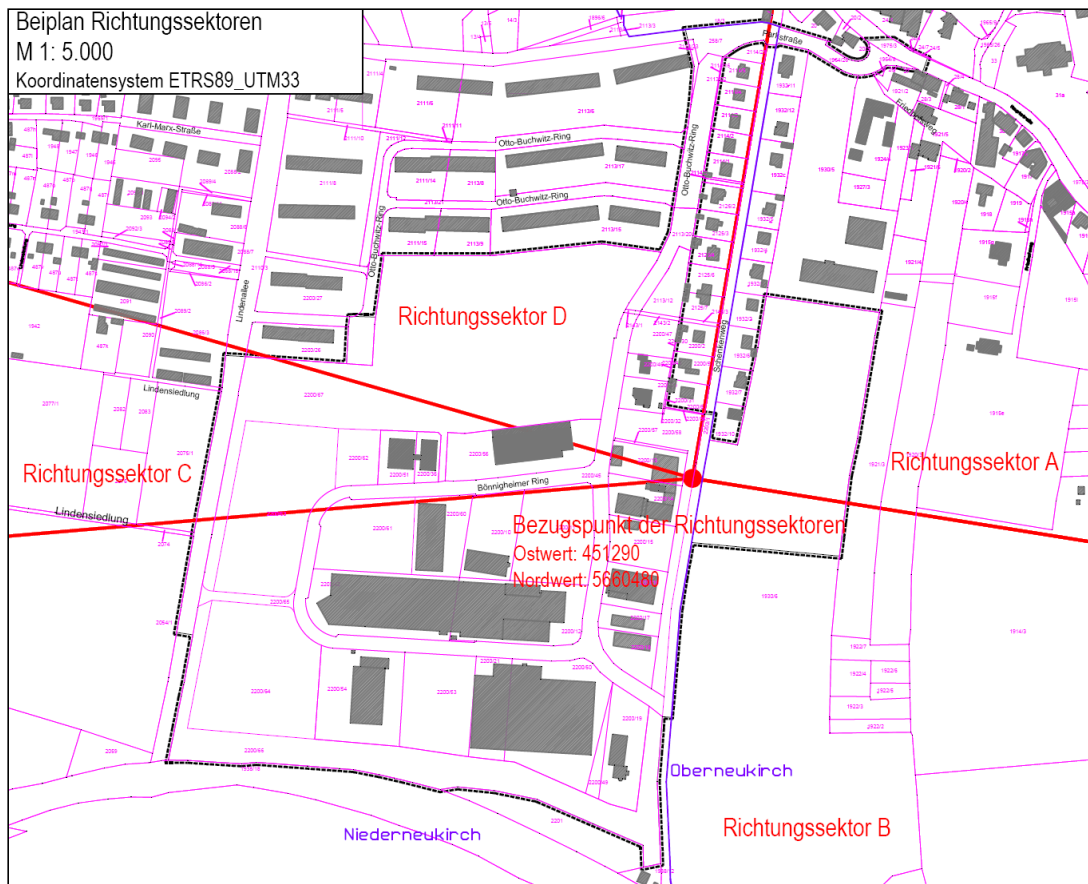
Teilfläche	Fläche in m ²	LEK, tags	LEK, nachts
GE 1	12.629	58 dB/m ²	40 dB/m ²
GE 2	4.640	60 dB/m ²	40 dB/m ²
GE 3	6.617	65 dB/m ²	50 dB/m ²
GE 4	27.222	60 dB/m ²	45 dB/m ²
GE 5	6.276	61 dB/m ²	53 dB/m ²
GI	33.680	63 dB/m ²	48 dB/m ²



Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent tags (dB)	Zusatzkontingent nachts (dB)
A Bezugspunkt Koordinaten Ostwert/Nordwert: 451290 m/5660480 m Sektor 9°/98°	2	1
B Bezugspunkt Koordinaten Ostwert/Nordwert: 451290 m/5660480 m Sektor 98°/265°	4	4
C Bezugspunkt Koordinaten Ostwert/Nordwert: 451290 m/5660480 m Sektor 265°/281°	1	8
D Bezugspunkt Koordinaten Ostwert/Nordwert: 451290 m/5660480 m Sektor 281°/9°	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Ausgabe 12/2006, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK_j durch LEK_j + LEK_{zus, k} zu ersetzen ist. (Es wird auf die Anlage 2 Schalltechnisches Gutachten zur 1. Änderung Bebauungsplan verwiesen.)





B II Grünordnerische Festsetzungen

8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft [gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB]

- 8.1 Die Aufstellfläche für Abfallbehälter, Gehwege, Stellplatzflächen und ihre Zufahrten im Mischgebiet (MI 1, MI 2) und in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3) sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster) zu befestigen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- 8.2 Die nicht überbauten und befestigten Flächen innerhalb der Baugebiete (WA, MI, GE, GI) sind als gestaltete Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu pflegen.
Die festgesetzten privaten Grünflächen ohne zusätzliche Pflanzbindung sind mindestens mit Ansaatrasen zu begrünen.
- 8.3 Entsprechend der im Planteil A eingetragenen Standorte sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze als Straßenbäume anzupflanzen. Geringfügige Standortabweichungen aufgrund von Zu- und Ausfahrten sind zulässig. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:
- | | |
|---|------------------------------------|
| Spitzahorn - <i>Acer pseudoplatanus</i> | S tieleiche - <i>Quercus robur</i> |
| Winterlinde - <i>Tilia cordata</i> | Apfel - <i>Malus domestica</i> |
| Pflaume - <i>Prunus domestica</i> | Wildbirne - <i>Pyrus communis</i> |
- 8.4 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in den jeweiligen Teilflächen standortgerechte, einheimische Gehölze, wie folgt zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Teilfläche 1

Innerhalb der abgegrenzten Teilfläche 1 ist eine mehrreihige Baum-/Strauchhecke einschließlich Krautsaum, aus einheimischen und standortgerechten Arten anzulegen. Es sind mindestens 3 der folgenden Arten zu verwenden:

Bäume: Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) und Wildbirne (*Pyrus communis*), Feldahorn (*Acer campestre*),
Sträucher: Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wildhasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wildrose (*Rosa spec.*).

Die Sträucher sind mit einer Mindestpflanzqualität verpflanzt, h = 60 - 100 cm und Bäume als Heister in einem Reihen-/Pflanzabstand von 2m/1m anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahme ist dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichartig im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Teilfläche 2

Die Fläche ist zweiteilig zu gestalten:

Entlang des „Schenkenweges“ ist eine mindestens 4 m breite Ackerwildkrautflora anzulegen. Die Ackerwildkrautzone hat sich selbst durch Ansamung zu begrünen. Eine Ansaat ist nicht erwünscht. Die Flächen sind höchstens 2-mal jährlich zu mähen, erster Schnitt nicht vor Ende Juni, Saugmahd ist nicht gestattet.

Hinter der Ackerwildkrautflora entlang der Grundstücke des GE 2 und GE 5 sind eine Hochstauden-/Niedrigheckenflora, die höchstens einmal jährlich zu beschneiden sind, anzulegen. Totalschnitt ist nicht zulässig. Der Anteil der Hochstauden hat mindestens 30 % im Verhältnis zu den Hecken zu betragen. Es sind nur einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden.



- 8.5 Im GE und GI sind geschlossene Außenwandflächen größer als 200 m² durch Strauchgruppen oder Rankgewächse zu begrünen. Es sind folgende landschaftsgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden:
- | | |
|--|---|
| Holunder - Sambucus nigra | Hasel - Corylus avellana |
| Efeu - Hedera helix | Wilder Wein - Parthenocissus quinquefolia |
| Kletter Hortensie - Hydrangea petiolaris | Hopfen - Humulus lupulus |
- 8.6 Im GE und GI sind Flachdächer größer als 250 m² zu begrünen, mindestens jedoch 10 v.H. der Flachdächer. Folgende einheimische und standortgerechte Arten sind zu verwenden:
- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| Fetthenne - Sedum spec. | Steinbrech - Saxifraga spec. |
| Mauerpfeffer - Sempervivum spec. | Schafschwingel - Festuca ovina |
- 8.7 Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 8.1 bis 8.3, 8.5 und 8.6 sind bis spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme in dem jeweiligen Baugebiet umzusetzen. Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 8.4 Teilfläche 1 ist mit Beginn der Bautätigkeit auf den Flächen WA 1, WA 2, WA 3, MI 1, MI 2 und GE 3 umzusetzen.
- 8.8 Die als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 8.9 Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichartig im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.
Innerhalb der Flächen hat jede chemische Pflege zu unterbleiben. Mechanische Pflege hat sich auf den Erhalt der Sukzessionsstufe zu beschränken und ist nur in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Saugmähen und Abflammen sowie Totalschnitt der Hecken ist ebenfalls nicht gestattet.

B III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

9 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen [§ 89 SächsBO]

- 9.1 Die Dachformen und -neigungen der Hauptgebäude sind im Planteil A in den Nutzungsschablonen festgesetzt.
Für Nebengebäude einschließlich Garagen und Carports sind abweichende Dachformen und -neigungen zugelassen.
- 9.2 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3) und im Mischgebiet (MI 1 und MI 2) sind die Dachflächen der Hauptgebäude einheitlich in matter roter, rotbrauner oder anthrazitfarbener Deckung auszuführen. Schiefer-, Solarzellen- und Solarkollektorendächer sind zulässig.
- 9.3 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur an geeigneten Dächern in gleicher Neigung wie die Hauptdachflächen zulässig. Aufgeständerte Anlagen sind unzulässig.
- 9.4 In WA 3 sind die Außenwände der Gebäude in gedeckten, hellen Farbtönen auszuführen. Unzulässig sind Klinkerfassaden. Grellfarbige Wandflächen sind in allen Baugebieten (WA, MI, GE, GI) unzulässig.
- 9.5 Innerhalb von GE und GI sind Baukörper ab 50 m Länge durch geeignete baugestalterische Mittel (Form und Material) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern.

10 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen [§ 89 SächsBO]

- 10.1 Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind einander anzugleichen. Der Höhenausgleich zwischen Verkehrs- und Grundstücksflächen und zwischen Nachbargrundstücken hat durch Böschungen zu erfolgen; darüber hinaus sind Stütz- und Sockelmauern nur in begründeten Fällen bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.





- 10.2 Einfriedungen und Bepflanzungen (Sträucher und Bäume) entlang der Straßen sind mindestens 0,5 m von den öffentlichen Verkehrsflächen abzurücken.

B IV nachrichtliche Übernahme

11 Trinkwasserschutzgebiet Neukirch - Georgenbadstraße, Schutzzone III

- 11.1 Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Neukirch - Georgenbadstraße - Schutzzone III. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 der Verordnung des Landkreises Bautzen - untere Wasserbehörde - zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Neukirch - Georgenbadstraße.



HINWEISE

Radonschutz

Das Plangebiet liegt nach vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, für das keine Prognosewerte zu Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorliegen. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Auf Grundlage der EU-Richtlinie wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Vorsorglich wird empfohlen, bei geplanten Neubauten einen generell Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen, wenn der Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden soll.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zuständig:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle Ansprechpartner - Stefan Gatermann, Telefon: (0371) 46124-221, Telefax: (0371) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de, Internet: www.smul.sachsen.de/bful

Kontaktadresse:

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, 2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität, Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Baugrund

Um grundsätzlich Planungs- und Kostensicherheit für die angestrebten Bauvorhaben (Straße, Gebäude) zu erlangen, wird geraten projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 für jedes geplante Bauwerk durchführen zu lassen, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Grundwasserverhältnisse, Grundwasserflurabstand) und zur Beurteilung der Bebaubarkeit des Standortes aus Sicht der Tragfähigkeit des Untergrundes zu erhöhen. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, sind die Ergebnisse dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mitzuteilen. Es wird auf § 11 (Geow. Landesaufnahme) des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 20.05.1999 und die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht hingewiesen.

Denkmalschutz

Bodenfunde sind gemäß § 20 SächsDSchG durch die bauausführenden Firmen zu melden.

Schutz von Grenz-/Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

Bei Raumbezugspunkten im Planungsgebiet ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 0351/8283-3425 oder 3421 zuständig.





VERFAHRENSVERMERKE

Bescheinigung des Landkreises Bautzen

Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechen dem katastermäßigen Bestand vom __.__.201__ und gelten nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Kamenz, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Abwägungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes (1. Entwurf)

Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll vom __.__.201__) zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Neukirch“ vom __.__.201__ wurde durch den Gemeinderat am __.__.201__ gefasst.

Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse an die Einsender der Stellungnahmen erfolgte am __.__.201__.

Neukirch/Lausitz, Bürgermeister

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Neukirch“ i.d.F.v __.__.201__ wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB am __.__.201__ beschlossen. Die Begründung i.d.F.v . __.__.201__ wurde durch den Gemeinderat am __.__.201__ gebilligt.

Neukirch/Lausitz, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am . __.__.201__ ausgefertigt.

Neukirch/Lausitz, Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen Nr. __ am __.__.20__ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Neukirch/Lausitz, Bürgermeister

